

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**  
Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-04512/018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhmd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Perner Birgit

+43 (2236) 9025

Durchwahl Datum  
34240 09.09.2025

Betrifft

METRO Cash & Carry Österreich GmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 2331 Vösendorf; Großhandelsmarkt; Modernisierung Kältetechnik, Umbau Maschinenraum und Verkaufsbereiche; Politische Gemeinde: Vösendorf, KG: Vösendorf;  
**Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die METRO Cash & Carry Österreich GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Modernisierung der Kältetechnik sowie den Umbau des Maschinenraumes und von Verkaufsbereichen**, im Standort 2331 Vösendorf, Metro Platz 1, Gemeinde Vösendorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Montag, den 27. Oktober 2025 um 10.30 Uhr**

an.

**Treffpunkt: an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis**

**Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

### Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. der Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

1. Delta Pods Architects ZT GmbH, Kalkofenstraße 21, 4600 Wels
2. METRO Cash & Carry Österreich GmbH, Metro Platz 1, 2331 Vösendorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
5. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Frau DI Raber-Richter und Herrn Ing. Madlmayr, MSc, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Teilnahme
6. Frau Sabine Zöhrer, [REDACTED] als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Frau Elisabeth Lang, [REDACTED] als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Marktgemeinde Vösendorf-öffentliches Gut, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Herr Georg Thomas Götz-Schmerschneider, [REDACTED] als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Strohmaier GmbH, Pottendorfer Straße 37, 2700 Wiener Neustadt als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l

**Marktgemeinde Vösendorf  
2331 Vösendorf**

angeschlagen am: 12.09.2025

abgenommen am: 27.10.2025



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.no.e.gv.at/amtssignatur](http://www.no.e.gv.at/amtssignatur)



Die Bürgermeisterin: